

INFEKTIONS-SCHUTZKONZEPT

Stand: 23.2.2022

Freie evangelische Gemeinde CityChurch Würzburg | Kontakt: Pastor Christoph Schmitter, 0931 71052041

RAHMENBEDINGUNGEN:

- Das Schutzkonzept der CityChurch Würzburg wird auf Grundlage der aktuellen Bestimmungen der Bayerischen Landesregierung und des zuständigen Gesundheitsamtes der Stadt Würzburg erstellt.
- Es wird vom Leitungsteam der Gemeinde verantwortet und regelmäßig den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.
- Das Schutzkonzept umfasst Regelungen für Veranstaltungen an folgenden Örtlichkeiten:
 - MannyGreen, Mainaustraße 50
incl.: Kinder-Räume, Mainaustraße 48a
 - Gerber-Lounge, Gerberstraße 8
 - Open-Air-Veranstaltungen

1. GOTTESDIENSTE IM MANNYGREEN + GERBER LOUNGE

1.1 Teilnahme und Eingangskontrolle

- An den Gottesdiensten dürften ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen (3G) teilnehmen. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig den Testungen beim Schulbesuch unterliegen.
- Eine Personenobergrenze besteht nicht.
- Teilnehmende und Mitarbeitende werden im Vorfeld über die Schutzmaßnahmen informiert.
- Die Nachweise der Besucher:innen werden beim Einlass zum Gottesdienst kontrolliert.

1.2 Hygienemaßnahmen

- Das Tragen einer FFP2-Maske ist jederzeit erforderlich, mit Ausnahme der auf der Bühne aktiven Mitarbeitenden während der entsprechenden Tätigkeit. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis 6 Jahre. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag können statt der FFP2-Maske eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Gemeindegottesang ist (mit Maske) erlaubt.
- Liturgisches Singen/Sprechen und das Predigen sind ohne Maske mit Mindestabstand 2 m möglich (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, 4 m). Dies gilt auch für Mitwirkende an der Liturgie.
- Die CityChurch stellt im Eingangsbereich Desinfektionsmittel (begrenzt viruzid) bereit.
- Die Räume werden vor und während der Veranstaltungen regelmäßig gelüftet.
- Die Feier des Abendmahls wird mit Einzelkelchen und kontaktlos durchgeführt.
- Eine einfache Bewirtung mit Kaffee an der Kaffeebar ist möglich. Während des Verzehrs muss ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

1.3 Kinder-/Preteensgottesdienst

- Es gelten für Kinder und Preteens die gleichen Vorgaben (1.1+1.2) wie für Erwachsene, mit folgenden Ausnahmen:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind vom Tragen eines Mund-Nase-Schutzes befreit.
 - Für Kinder ab dem sechsten Geburtstag ist statt einer FFP2-Maske eine medizinische Maske erforderlich (wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern in Innenräumen nicht eingehalten werden kann)

2. OPEN-AIR-GOTTESDIENSTE

- Finden Gottesdienste unter freiem Himmel statt, bestehen zurzeit die gleichen Infektionsschutzmaßnahmen wie bei Gottesdiensten in Innenräumen (1. und 2.)
- Bei Open-Air-Gottesdiensten auf dem Gelände gastronomischer Einrichtungen (Biergärten) richtet sich die Maskenpflicht nach den Regelungen der Einrichtung (in der Regel: keine Maskenpflicht am Platz / Maskenpflicht bei Bewegung zwischen den Plätzen)

3. ANDERE ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE ZUSAMMENKÜNFTE

- An öffentlichen (nicht-gottesdienstlichen) Zusammenkünften dürften ausschließlich geimpfte und genesene Personen (2G) teilnehmen
- Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
- Es gilt Maskenpflicht bis zum Erreichen des festen Sitz- oder Arbeitsplatzes mit jeweiligem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen.
- Ausnahmen gelten für den Bereich der außerschulischen Bildung (3.1)

3.1 AUSSERSCHULISCHE BILDUNG

- An außerschulischen Bildungsangeboten dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen (3G) teilnehmen.
- Ausgenommen sind Kinder bis 6 Jahre und minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig den Testungen beim Schulbesuch unterliegen.
- Es gilt Maskenpflicht bis zum Erreichen des festen Sitz- oder Arbeitsplatzes mit jeweiligem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen.

3.2 JUGENDARBEIT

- An Angeboten im Bereich der Jugendarbeit dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen (3G) teilnehmen. Dies gilt auch für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter:innen (§5 Abs. 1.Nr.1, Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 der BayIfSMV).
- Ausgenommen sind minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig den Testungen beim Schulbesuch unterliegen. Sie brauchen keinen zusätzlichen Testnachweis.
- Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter:innen gilt 3G (am Arbeitsplatz): wenn also Ehrenamtlichen für die EJ/bei der EJ tätig sind, gilt für diese ebenfalls 3G, unabhängig vom Alter.
- Es gilt Maskenpflicht bis zum Erreichen des festen Sitz- oder Arbeitsplatzes mit jeweiligem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen.

4. NICHTÖFFENTLICHE ZUSAMMENKÜNFTE

4.1 TEAM-SITZUNGEN

- Die Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene gelten nicht für berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde, bei denen ein Zusammenwirken mehrere Personen zwingend erforderlich ist.
- Für diese Sitzungen gilt Maskenpflicht bis zum Erreichen des festen Sitzplatzes mit jeweiligem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen.

4.1 BANDPROBEN

- Bandproben finde unter 3G-Regelungen statt.
- Die Maskenpflicht entfällt, soweit und solange dies das aktive Musizieren nicht zulässt.
- 1,5 Meter - Abstände sind, wo möglich, einzuhalten.

4.2 MINICHURCHES

- Für Kleingruppen im privaten Rahmen bestehen keine gesonderten Regelungen bzw. Einschränkungen über die der fünfzehnten bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinaus.

Sollte sich im Nachgang eines Gottesdienstes oder einer anderen Veranstaltung herausstellen, dass eine mit Covid-19 infizierte Person teilgenommen hat, wird umgehend die zuständige Gesundheitsbehörde informiert.